

Can M. Aybek (Bundesinstitut für Bevölkerungsforschung),
Christian Babka von Gostomski, Stefan Rühl (Bundesamt für Migration und Flüchtlinge),
Gaby Straßburger (Katholische Hochschule für Sozialwesen Berlin)¹

Heiratsmigration in die EU und nach Deutschland – ein Überblick

Heiratsmigration ist der mit Abstand wichtigste Grund für eine Einwanderung von Drittstaatsangehörigen nach Deutschland. Doch auch die Einwanderung in die gesamte EU ist stark von Migrationen geprägt, die auf einer Heirat oder sonstigen familiären Gründen beruhen. Das zeigt eine Auswertung der amtlichen Statistiken der EU-Mitgliedstaaten aus dem Jahr 2009. An der Spitze der Gründe, aus denen Drittstaatsangehörigen erstmals eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wurde, stehen familiäre Gründe. Sie umfassen 28,2 % der rund 2,3 Millionen neu ausgestellten Aufenthaltserlaubnisse. Auf Platz zwei und drei folgen Beschäftigung und Studium. 22,5 % der Aufenthaltserlaubnisse wurden aus Beschäftigungsgründen, 21,0 % zu Studienzwecken und 23,5 % aus anderweitigen Gründen erteilt. Bei diesen amtlichen Statistiken ist jedoch zu beachten, dass lediglich Personen Beachtung finden, die Staatsangehörige eines Nicht-EU-Landes sind, die Binnenwanderungen von EU-Bürgerinnen und -Bürgern also unberücksichtigt bleiben.

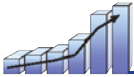
In Deutschland ist die Bedeutung der Heiratsmigration und anderweitigen familiär bedingten Migration deutlich höher als im Durchschnitt der EU-Staaten. 2009 wurden 44,4 % der neuen Aufenthaltserlaubnisse aus familiären Gründen erteilt. Dieser Wert liegt 16,2 Prozentpunkte über dem EU-Durchschnitt. In absoluten Zahlen bezieht sich dies auf 54.139 von 121.954 erstmals erteilten Aufenthaltserlaubnissen an Bürgerinnen und Bürger eines Nicht-EU-Lands (Scaricchia 2011: 1–2). Wie die weiteren Ausführungen zeigen, ist davon auszugehen, dass die Heiratsmigration den größten Anteil dieser familienbezogenen Migration ausmacht.

Bevor im Einzelnen darauf eingegangen wird, wie die aktuelle Rechtslage aussieht und welchen Umfang Heiratsmigration nach Deutschland derzeit hat, werden unterschiedliche Konstellationen betrachtet, die zu einer Heiratsmigration führen können. Zunächst aber soll die Begrifflichkeit geklärt werden. Hierzu erfolgt ein Blick auf die internationale Forschungsliteratur, die zeigt, dass die Thematik keineswegs

nur unter dem eng gefassten Begriff der Heiratsmigration und dem weiter gefassten Begriff der familiären Migration diskutiert und entsprechend statistisch erfasst wird. Daneben wird das Phänomen international mit zahlreichen weiteren Termini belegt, wie Williams (2010: 8-10) mit Bezug auf diverse Autoren aufzeigt, die sich mit grenzüberschreitender Heirat und damit verbundener Migration befassen haben. Die Begriffe basieren auf unterschiedlichen Forschungsinteressen, betrachten unterschiedliche Teilausschnitte des Gesamtphänomens, rücken jeweils andere Aspekte in den Vordergrund oder verweisen auf spezifische Kontexte, die als Erklärungshintergrund darin mitschwingen.

Die Begriffe ‚family-related migration‘, ‚spouse migration‘ und ‚family-forming migration‘ beziehen sich vornehmlich auf Migrationsprozesse, -anlässe und -folgen (Williams 2010). Hingegen zielen andere Begriffe stärker darauf ab, die Heirat und deren besondere Begleitumstände zu beschreiben. Den Terminus ‚transnational marriage‘ verwenden einige Autoren, um auf die Transnationalität der Eheschließung im Sinne der Zwischenstaatlichkeit und der damit verbundenen rechtlichen Folgen hinzuweisen. Andere Autoren nutzen zwar ebenfalls den Begriff ‚transnational marriage‘, zielen damit aber vor allem darauf, grenzüberschreitende Heiraten und damit verbundene Migrationen im Kontext transnationaler Aktivitäten ethnischer, kultureller oder religiöser communities zu verorten. Sie beziehen sich damit nur auf grenzüberschreitende Ehen, die zwischen Personen geschlossen werden, die zwar in unterschiedlichen Staaten leben, aber einer gemeinsamen – jeweils unterschiedlich definierten – community angehören. Im Gegensatz dazu befassen sich andere Forschungen in erster Linie mit der grenzüberschreitenden Heirat von Personen, deren kultureller, ethnischer oder religiöser Hintergrund unterschiedlich ist. Hier werden Begriffe wie ‚intermarriages‘, ‚cross-cultural marriages‘ und ‚mixed marriages‘ verwendet. Sie rücken bestimmte Unterschiede in den Vordergrund der Betrachtung und weisen diesen damit – zumindest implizit – einen zentralen Stellenwert zu.

¹ Der Artikel gibt die persönliche Ansicht der Autoren wieder.



Williams (2010: 10) selbst favorisiert den vergleichsweise neutralen Terminus ‚cross-border marriages‘, also grenzüberschreitende Heiraten, um das Phänomen der Heiratsmigration in seinen diversen Ausprägungen angemessen zu diskutieren. Die Verwendung dieses Begriffs hat nicht zuletzt den Vorteil, dass damit demografische, familien- und migrationssoziologische Forschungstraditionen mit ihrem je unterschiedlichen Aufmerksamkeitsfokus zusammengeführt werden können. Der Terminus ist insofern neutral, als er alle oben genannten Paarkonstellationen umfasst, ohne jedoch bestimmte Charakteristika der Paarkonstellationen als bedeutsam oder gar ausschlaggebend für die Eheschließung zu benennen. Ganz allgemein lässt sich damit die Zuschreibung bestimmter Absichten oder Ursachenkonstellationen vermeiden.

Unterschiedliche Konstellationen und Erklärungsperspektiven für eine Heiratsmigration

Wie bereits in der Diskussion über die angemessene Terminologie anklingt, gibt es ganz unterschiedliche Konstellationen, auf denen eine Heiratsmigration nach Deutschland basieren kann. In juristischer Hinsicht wird nach dem jeweiligen Rechtsstatus der Ehepartner unterschieden. Familiensoziologisch betrachtet kann der Ausgangspunkt sowohl eine interethnische als auch eine intraethnische Eheschließung zwischen einer in Deutschland und einer im Ausland ansässigen Person sein.

Von einer grenzüberschreitenden intraethnischen Heirat wird bei Eheschließungen zwischen einer in Deutschland ansässigen Person mit Migrationshintergrund und einer Person mit gleichem ethnisch-kulturellen Hintergrund, die in der Herkunftsregion ansässig ist, gesprochen. Damit verbundene Heiratsmigrationen werden häufig als Bestandteil einer Kettenmigration interpretiert. Allerdings steht dem eine andere Sichtweise gegenüber, die solche Heiratsmigrationsprozesse als Produkt transnationalisierter sozialer Räume betrachtet, in denen Personen in vielfältiger Hinsicht grenzüberschreitend agieren. Entsprechend kann es auch zu grenzüberschreitenden Eheschließungen kommen.

Eine weitere Perspektive (Beck/Beck-Gernsheim 2011) zieht in Betracht, dass sich im Zuge der fortschreitenden Globalisierung auch Heiratsmärkte zunehmend internationalisieren und grenzüberschreitende Ehen eines der Ergebnisse

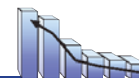
davon sind. Die Globalisierungsthese kann als weitreichender Erklärungsansatz angesehen werden, da sie sowohl inter- als auch intra-ethnische Prozesse grenzüberschreitender Heirats- und Migrationsprozesse erfassen kann.

Berechnungen auf der Basis des Labour Force Survey und des Survey on Income and Living Conditions (SILC) haben ergeben, dass jede zwölfte verheiratete Person, die im Zeitraum 2008-2010 in einem der untersuchten 30 europäischen Länder² lebt, eine Ehe mit einem im Ausland geborenen Partner führt (Lanzieri 2012). Die Auswertungen zeigen zudem, dass der Anteil dieser Partnerschaften an der Gesamtzahl der Ehen von Land zu Land erheblich variiert. Während er in der Schweiz mit 21,0 % am höchsten und in Rumänien mit 0,1 % am niedrigsten war, lag der Durchschnittswert für alle 30 Staaten bei 8,4 %. Generell lässt sich beobachten, dass in Ländern mit einem größeren Anteil an zugewanderten Personen in der Bevölkerung auch der Anteil von Ehen zwischen Personen mit unterschiedlichem Geburtsland höher ist.

In Deutschland betrug der Anteil von Ehen, in denen der Geburtsort eines Ehepartners in Deutschland und der des anderen im Ausland liegt, im Zeitraum 2008-2010 11,2 % (Lanzieri 2012: 2; Tabelle 1). Dabei lebten 6,8 % der in Deutschland geborenen verheirateten Männer und Frauen in einer solchen Partnerschaft. Weit höher ist der Anteil aber bei den im Ausland geborenen Personen: von ihnen sind nahezu 28 % mit einem in Deutschland geborenen Partner verheiratet (siehe auch: Grünheid 2011: 9–13).

In der historischen Betrachtung der deutschen Einwanderungsgeschichte wird deutlich, dass der Prozess der Heiratsmigration bzw. des Ehegattennachzugs zeitlich nicht unmittelbar mit einer Eheschließung im Zusammenhang stehen muss. Denn von den 1960er Jahren bis in die 1980er Jahre hinein dürfte es sich bei Ehegattennachzügen und Familienzusammenführungen in erster Linie um Zusammenführungen von bereits bestehenden Ehepaaren und Familien gehandelt haben. Eine Auswertung des Sozio-oekonomischen Panels (Wellen 1984-2000) hat ergeben, dass bei 44,5 % der ehemaligen Gastarbeiter, die zwischen 1960 und 1973 eingewandert waren, die Ehefrauen erst nach einem Zeitraum von mindestens einem Jahr zugezogen sind (González-Ferrer 2007: 19). Erst in den 1990er und 2000er Jahren ist davon auszugehen, dass Ehepartnerinnen und Ehepartner vorwiegend zur Etablierung eines gemeinsamen Haushalts

² Einbezogen wurden in die Analysen neben den EU-27-Staaten auch Island, Norwegen und die Schweiz. Zu beachten ist bei diesen Analysen, dass die Unterscheidung nach ‚einheimischen‘ (‚native-born‘) und im Ausland geborenen Personen (‚foreign-born‘) nicht auf der Staatsangehörigkeit, sondern auf dem Geburtsland dieser Personen beruht.



nach Deutschland gekommen sind. So zeigt eine Analyse des Sachverständigenrats deutscher Stiftungen für Integration und Migration auf der Grundlage der Mikrozensus-Daten, dass etwa 44 % aller Zuwanderer, die 2008 in Deutschland lebten, aus familiären Gründen nach Deutschland zugewandert sind. Ein Drittel gibt an, zum Zweck einer Familiengründung, also z. B. im Zuge einer Heirat, gekommen zu sein (SVR 2011: 97).

Regelungen des Ehegattennachzugs nach Deutschland³

Die Einreise und der Aufenthalt ausländischer Ehegatten ist seit dem 1. Januar 2005 in den §§ 27-31 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) geregelt. Der Ehegattennachzug wird aufgrund von Art. 6 Abs. 1 des Grundgesetzes zum Schutz von Ehe und Familie gewährt (§ 27 Abs. 1 AufenthG). Die Regelungen des Aufenthaltsgesetzes zum Ehegattennachzug finden Anwendung auf Ausländer, die weder Unionsbürger noch Familienangehörige von Unionsbürgern sind. Sie gelten ferner für den Nachzug von Drittstaatsangehörigen zu Deutschen. Grundsätzlich wird zwischen dem Nachzug zu Deutschen und Ausländern unterschieden.

In der Regel muss der Lebensunterhalt desjenigen, zu dem der Nachzug stattfindet, ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel gesichert sein (§ 27 Abs. 3 AufenthG; § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG). Zusätzliche Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis an den nachziehenden Ehegatten sind, dass beide Ehegatten das 18. Lebensjahr vollendet haben (§ 30 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 AufenthG) und der nachziehende Ehegatte sich zumindest auf einfache Art in deutscher Sprache verständigen kann (§ 30 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 AufenthG) (zu Regelungen, wann ein Sprachnachweis erforderlich ist: Bundesministerium des Innern/Bundesamt für Migration und Flüchtlinge 2012: 110).⁴

Nach § 28 Abs.1 Nr. 1 AufenthG ist eine Aufenthaltserlaubnis dem ausländischen Ehegatten eines Deutschen zu erteilen, wenn der Deutsche seinen gewöhnlichen Aufent-

halt im Bundesgebiet hat. Dem Ehegatten eines Deutschen soll die Aufenthaltserlaubnis in der Regel abweichend von § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG erteilt werden. Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit (§ 28 Abs. 5 AufenthG).

Voraussetzung für den Familiennachzug zu einem Drittstaatsangehörigen ist, dass der bereits hier lebende Ausländer eine Niederlassungserlaubnis, eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG oder eine Aufenthaltserlaubnis besitzt und ausreichender Wohnraum zur Verfügung steht (§ 29 Abs. 1 AufenthG). Bei Asylberechtigten und anerkannten GFK-Flüchtlingen (Konventionsflüchtlingen) kann vom Nachweis ausreichenden Wohnraums und eigenständiger Unterhaltssicherung abgesehen werden (§ 29 Abs. 2 AufenthG).

Am 16. November 2010 hat das Bundesverwaltungsgericht entschieden, dass ein Anspruch auf Familiennachzug in der Regel voraussetzt, dass jedenfalls der Lebensunterhalt der familiären Bedarfsgemeinschaft ohne Inanspruchnahme öffentlicher Sozialleistungen gesichert sein muss. Der Familiennachzug zu nicht-deutschen Unionsbürgern richtet sich ausschließlich nach dem Freizügigkeitsgesetz/EU.

Zahlen zum Ehegattennachzug für Deutschland⁵

Eine wichtige Grundlage für die Erfassung des Ehegattennachzugs ist die Visastatistik des Auswärtigen Amtes. Sie weist diejenigen Fälle aus, in denen in einer deutschen Vertretung im Ausland ein Visum auf Nachzug eines Ehegatten erteilt worden ist.

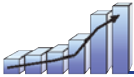
Seit dem Jahr 2005 kann neben der Visastatistik des Auswärtigen Amtes auch das Ausländerzentralregister (AZR) als Datenquelle für den Ehegatten- und Familiennachzug genutzt werden. Dies wurde möglich durch die Speicherung der Aufenthaltswerte nach dem zum 1. Januar 2005 in Kraft getretenen Aufenthaltsgesetz.

Im Regelfall ist es erforderlich, dass vor der Einreise von der deutschen Auslandsvertretung nach Zustimmung der örtlichen Ausländerbehörde ein Visum zum Zwecke der Fa-

³ Dieser Abschnitt ist eine stark gekürzte Darstellung der entsprechenden Ausführungen im Migrationsbericht 2010 (Bundesministerium des Innern/Bundesamt für Migration und Flüchtlinge 2012: 109ff.), wobei im Folgenden der Fokus auf dem Ehegattennachzug, nicht aber auf den ebenfalls im Migrationsbericht 2010 dargestellten Regelungen zum Nachzug von weiteren Familienangehörigen (etwa Kindern) liegt.

⁴ Nach einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 30. März 2010 ist das Erfordernis einfacher Deutschkenntnisse beim Ehegattennachzug mit dem besonderen Schutz zu vereinbaren, den Ehe und Familie nach dem Grundgesetz und nach dem Gemeinschaftsrecht genießen (BVerwG, Urteil vom 30. März 2010 (1 C 8.09)). Eine Verfassungsbeschwerde gegen den geforderten Nachweis von Kenntnissen der deutschen Sprache wurde vom Bundesverfassungsgericht in einem Beschluss vom 25. März 2011 nicht zur Entscheidung angenommen (BVerfG, 2 BvR 1413/10 vom 25. März 2011). Danach verstößt die nach § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AufenthG für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis erforderliche Verpflichtung des Ehegatten eines in Deutschland lebenden Ausländers, sich zumindest auf einfache Art in deutscher Sprache verständigen zu können, nicht gegen das Grundgesetz und europäisches Recht.

⁵ Auch hier ist die gekürzte Darstellung wieder an den entsprechenden Ausführungen im Migrationsbericht 2010 (Bundesministerium des Innern/Bundesamt für Migration und Flüchtlinge 2012: 111ff.) angelehnt.



milienzusammenführung erteilt wird (zu Ausnahmen: Bundesministerium des Innern / Bundesamt für Migration und Flüchtlinge 2012: 111). Staatsangehörige von EU-Staaten genießen grundsätzlich Freizügigkeit. Ausländer können auch eine Aufenthaltserlaubnis aus familiären Gründen erhalten, etwa aufgrund einer Heirat im Inland, obwohl sie zu einem anderen Zweck (Erwerbstätigkeit, Ausbildung) nach Deutschland eingereist sind. Diese Fälle der Familienzusammenführung gehen nicht in die Statistik des Auswärtigen Amtes ein. Insofern bildet die Visastatistik des Auswärtigen Amtes den Ehegattennachzug nicht vollständig ab.

Ein umfassenderes Bild liefert das AZR. Zum einen erfasst das AZR auch die Fälle, in denen der Ausländer einen Aufenthaltstitel aus familiären Gründen erst im Inland erhalten hat. Im Folgenden wird zunächst die Entwicklung des Ehegattennachzugs anhand der Visastatistik des Auswärtigen Amtes nachgezeichnet. Im Anschluss daran wird der Ehegattennachzug für die Jahre von 2006 bis 2010 auf der Basis des AZR dargestellt.

Ehegattennachzug nach der Visastatistik des Auswärtigen Amtes

Nach einem kontinuierlichen Rückgang der erteilten Visa zum Zweck des Ehegattennachzugs von 2002 bis 2008 wurde 2009 mit 33.194 erteilten Visa wieder ein leichter Anstieg im Vergleich zum Vorjahr registriert (vgl. Tabelle 1). Im Jahr 2010 wurde erneut ein leichter Rückgang auf 31.649 ver-

zeichnet. Insgesamt hat sich die Zahl der erteilten Visa zum Zweck des Ehegattennachzugs im Vergleich zum Höchststand im Jahr 2002 (64.021) mehr als halbiert.

Zum Teil ist der Rückgang der erteilten Visa zum Zweck des Ehegattennachzugs auf den Beitritt der neuen EU-Staaten in den Jahren 2004 (Beitritt der EU-10) und 2007 (Beitritt der EU-2) zurückzuführen, da Staatsangehörige aus diesen Ländern aufgrund der Freizügigkeitsregelungen innerhalb der EU kein Visum mehr benötigen (dazu: Bundesministerium des Innern/Bundesamt für Migration und Flüchtlinge 2012: 42ff). Dennoch ist der Ehegattennachzug nach wie vor eine wichtige Zuwanderungsform. Bei Zuwanderern, die im Rahmen des Ehegattennachzugs nach Deutschland einreisen, ist in der Regel von einer längerfristigen bzw. dauerhaften Bleibeabsicht im Bundesgebiet auszugehen.

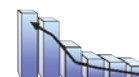
Nachdem die Nachzugszahlen von Ehegatten zu deutschen Staatsangehörigen zwischen 1998 (21.136) und 2002 (34.248) kontinuierlich angestiegen waren, sank diese Zahl in den Folgejahren und lag im Jahr 2010 bei 16.908 Personen. Ebenfalls zurück ging die Zahl der Zuzüge von Ehegatten zu ausländischen Staatsangehörigen (von 29.773 im Jahr 2002 auf 14.741 Personen im Jahr 2010, vgl. Tabelle 1). Dabei übersteigt die absolute Zahl der Zuwanderung zu deutschen Ehegatten seit dem Jahr 2000 diejenige der Zuwanderung zu ausländischen Personen.

Die stärkste Gruppe im Rahmen des Ehegattennachzugs bildete im Jahr 2010 mit 37,6 % der Nachzug von Ehefrau-

Tab. 1: Erteilte Visa zum Zwecke des Ehegattennachzugs nach Deutschland von 1998 bis 2010

Zuzug von...	Ehefrauen zu ausländischen Ehemännern	in %	Ehemännern zu ausländischen Ehefrauen	in %	Ehefrauen zu deutschen Ehemännern	in %	Ehemännern zu deutschen Ehefrauen	in %	Gesamt
1998	19.275	39,8	7.990	16,5	13.098	27,1	8.038	16,6	48.401
1999	20.036	37,2	7.711	14,3	16.246	30,2	9.865	18,3	53.858
2000	19.893	34,2	7.686	13,2	18.863	32,4	11.747	20,2	58.189
2001	21.491	34,1	7.780	12,3	20.766	32,9	13.041	20,7	63.078
2002	21.609	33,8	8.164	12,8	20.325	31,7	13.923	21,7	64.021
2003	18.412	31,7	6.535	11,2	20.539	35,3	12.683	21,8	58.169
2004	14.692	28,5	5.439	10,6	20.455	39,7	10.966	21,3	51.552
2005	13.085	32,0	4.068	9,9	14.969	36,6	8.811	21,5	40.933
2006	13.176	33,3	3.712	9,4	14.075	35,6	8.622	21,8	39.585
2007	11.177	34,4	3.012	9,3	11.592	35,7	6.685	20,6	32.466
2008	11.167	36,3	2.939	9,6	10.791	35,1	5.870	19,1	30.767
2009	12.859	38,7	2.902	8,7	11.603	35,0	5.830	17,6	33.194
2010	11.894	37,6	2.847	9,0	11.259	35,6	5.649	17,8	31.649

Datenquelle: Visastatistik des Auswärtigen Amtes, übernommen aus Migrationsbericht 2010 (Bundesministerium des Innern/Bundesamt für Migration und Flüchtlinge 2012: 252), eigene Zusammenstellung



Tab. 2: Erteilte Visa zum Zweck des Ehegattennachzugs nach Deutschland nach Herkunftsländern im Jahr 2010

Zuzug von...	Ehefrauen zu ausländischen Ehemännern	in %	Ehemännern zu ausländischen Ehefrauen	in %	Ehefrauen zu deutschen Ehemännern	in %	Ehemännern zu deutschen Ehefrauen	in %	Gesamt
Türkei	2.372	36,6	959	14,8	1.297	20,0	1.859	28,7	6.487
Kosovo	1.358	51,7	438	16,7	427	16,2	406	15,4	2.629
Russische Föderation	331	15,3	25	1,2	1.526	70,5	283	13,1	2.165
Indien	1.579	86,3	53	2,9	125	6,8	72	3,9	1.829
Syrien	1.308	78,6	68	4,1	210	12,6	79	4,7	1.665
Marokko	253	18,0	52	3,7	694	49,5	403	28,7	1.402
Thailand	55	4,1	13	1,0	1.278	94,7	3	0,2	1.349
China	483	44,6	71	6,6	495	45,7	34	3,1	1.083
Ukraine	174	18,6	34	3,6	655	69,8	75	8,0	938
Tunesien	126	15,8	30	3,8	241	30,2	402	50,3	799
Pakistan	208	31,3	17	2,6	278	41,8	162	24,4	665
Bosnien-Herzegowina	338	51,6	151	23,1	79	12,1	87	13,3	655
Vietnam	210	34,3	101	16,5	285	46,6	16	2,6	612
Iran	258	42,6	36	5,9	254	41,9	58	9,6	606
Serbien einschl. Montenegro	261	46,5	140	25,0	74	13,2	86	15,3	561
Summe Top 15	9.314	39,7	2.188	9,3	7.918	33,8	4.025	17,2	23.445
Übrige Länder	2.580	31,4	659	8,0	3.341	40,7	1.624	19,8	8.204
Gesamt	11.894	37,6	2.847	9,0	11.259	35,6	5.649	17,8	31.649

Datenquelle: Visastatistik des Auswärtigen Amtes, übernommen aus Migrationsbericht 2010 (Bundesministerium des Innern/Bundesamt für Migration und Flüchtlinge 2012: 254), eigene Zusammenstellung

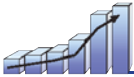
en zu ausländischen Ehemännern, nachdem von 2003 bis 2007 der Nachzug von Ehefrauen zu Deutschen dominierte. Im Jahr 2010 betrug der Anteil der Ehefrauen, die zu einem deutschen Mann nachzogen, 35,6 % (vgl. Tabelle 1). Insgesamt zogen im Jahr 2010 23.153 Ehefrauen zu in Deutschland lebenden Ehegatten (73,2 %) und 8.496 Ehemänner zu in Deutschland lebenden Ehegatten (26,8 %).

Nach wie vor ist die Türkei das quantitativ stärkste Herkunftsland mit 6.487 von 31.649 erteilten Visa zum Ehegattennachzug im Jahr 2010 (20,5 %) (zu Hintergründen: Haug 2010: 46). Die zweitgrößte Gruppe im Jahr 2010 bildeten mit 8,3 % Personen aus Kosovo. In der Russischen Föderation wurden 2010 6,8 %, in Indien 5,8 %, in Syrien 5,3 %, in Marokko 4,4 % und in Thailand 4,3 % der Visa für den Ehegattennachzug erteilt. Der Anstieg im Falle Syriens von 671 erteilten Visa zum Zwecke des Ehegattennachzugs im Jahr

2008 (siehe dazu: Bundesministerium des Innern/Bundesamt für Migration und Flüchtlinge 2010: 302) auf 1.665 Visa 2010 (vgl. Tabelle 2) ist darauf zurückzuführen, dass verstärkt irakische Staatsangehörige in der Botschaft in Damaskus ein Visum zum Zweck des Ehegattennachzugs beantragt haben. Grund hierfür ist, dass die Botschaft in Damaskus im Jahr 2010 einen Teil der Visumsanträge aus dem Irak bearbeitet hat.

Ehegattennachzug nach dem AZR

Auf Basis des AZR kann der tatsächlich erfolgte Ehegattennachzug nach Nationalität differenziert werden. Aufgrund der unterschiedlichen Datenbasis sind die Zahlen aus der Visastatistik und aus dem AZR nur eingeschränkt miteinander vergleichbar. Insgesamt wurden 37.897 Aufenthaltserlaubnisse nach § 28, Satz 1, Absatz 1, Nr. 1 AufenthG (in


Tab. 3: Ehegattennachzug zu Deutschen und zu Ausländern 2006 bis 2010 nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten auf Grundlage des Ausländerzentralregisters

	2006	2007	2008	2009	2010	2006 bis 2010
Türkei	8.489	7.794	6.785	6.168	6.579	35.815
Serbien, Montenegro	4.037	3.538	1.713	820	935	11.043
Kosovo	0	422	1.216	2.068	2.233	5.939
Bosnien-Herzegowina	1.034	916	831	182	605	3.568
Russische Föderation	3.798	3.275	2.651	2.258	2.656	14.638
Ukraine	1.287	1.188	1.112	1.010	1.139	5.736
Indien	1.127	1.396	1.605	1.531	1.720	7.379
Thailand	1.436	1.455	1.177	1.112	1.249	6.429
Pakistan	481	471	510	613	629	2.704
Marokko	1.245	1.188	1.165	1.152	1.317	6.067
Gesamt	43.159	40.978	37.052	33.733	37.897	192.819

Datenquelle: Ausländerzentralregister, Zahlen zusammengestellt anhand der Migrationsberichte 2006 bis 2010 (Bundesministerium des Innern/Bundesamt für Migration und Flüchtlinge 2007:272f.; 2008: 260f.; 2009: 304f.; 2011: 286f ; 2012: 256f.), eigene Zusammenstellung

Kurzform: Nachzug eines ausländischen Ehegatten zu einem Deutschen) und nach § 30 AufenthG (in Kurzform: Nachzug eines ausländischen Ehegatten zu einem Ausländer) an Personen erteilt, die im Jahr 2010 eingereist sind (vgl. Tabelle 3). Diese Zahl liegt höher als die Zahl der erteilten Visa in der Statistik des Auswärtigen Amtes (31.649 Visa zum Zweck des Ehegattennachzugs nach Deutschland im Jahr 2010). Dies liegt unter anderem daran, dass die oben angeführten Aufenthaltserlaubnisse auch an Personen erteilt werden können, die zunächst zu einem anderen Zweck eingereist sind, zum anderen daran, dass im AZR auch der Nachzug sonstiger Familienangehöriger und der Nachzug von Staatsangehörigen, die visumfrei in das Bundesgebiet einreisen können, erfasst wird. Im Gegensatz zum Rückgang der Zahl der erteilten Visa zum Zweck des Familiennachzugs (vgl. Tabelle 1) stieg die Zahl der Aufenthaltserlaubnisse nach § 28, Satz 1, Absatz 1, Nr. 1 AufenthG und nach § 30 AufenthG, die an im Jahr 2010 eingereiste Personen erteilt wurden, an (vgl. Tabelle 3).

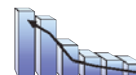
In Tabelle 3 sind zehn ausgewählte Länder und deren Entwicklung von 2006 bis 2010 anhand der AZR-Zahlen dargestellt. In der Entwicklung erkennt man eine Abnahme entsprechender erteilter Titel von 2006 bis 2009, um dann 2010 wieder anzusteigen.

In Bezug auf die Struktur des Ehegattennachzugs aus den einzelnen Herkunftsländern bestätigen die Daten aus dem AZR die Ergebnisse der Visastatistik des Auswärtigen Amtes. Auf einige ausgewählte Zahlen soll stichwortartig eingegangen werden.

Kumuliert man die erteilten Titel 2006 bis 2010, dann sind 192.819 Aufenthaltserlaubnisse nach den oben angesprochenen Paragraphen erteilt worden. Dabei erfolgte in 61,0 % der Nachzug eines ausländischen Ehegatten zu einem Deutschen (117.700) und bei 39,0 % war es ein Nachzug eines ausländischen Ehegatten zu einem Ausländer (75.119). Die Dominanz weniger Länder, die einen Großteil des Ehegattennachzugs ausmachen, zeigt sich auch am Beispiel mittels der AZR-Zahlen von 2010. In diesem Jahr entfielen von den 37.897 Aufenthaltserlaubnissen nach den beiden Paragraphen 17,4 % auf die Türkei (6.579), 11,2 % auf ausgewählte Länder des ehemaligen Jugoslawien (hier: Kosovo, Serbien, Montenegro, Bosnien-Herzegowina, Mazedonien zusammen: 4.250), 10,0 % auf ausgewählte Länder der ehemaligen Sowjetunion (hier: Russland und Ukraine zusammen: 3.795), 9,5 % auf ausgewählte Länder Asiens (hier Indien, Thailand und Pakistan zusammen: 3.598) und 3,5 % auf Marokko (1.317) als stärkstes Land aus Afrika.

Dass Heiratsmigration „weiblich“ ist, zeigt sich daran, dass von den 192.819 Aufenthaltserlaubnissen nach den beiden Paragraphen 2006 bis 2010 135.617 an Frauen gingen (70,3 %). Aber der Anteil der Frauen variiert beträchtlich, wie der Blick auf die AZR-Zahlen für 2010: Türkei 55,2 %, ausgewählte Länder des ehemaligen Jugoslawiens 63,9 %, Russland und Ukraine zusammen 84,5 %, Indien, Thailand und Pakistan zusammen 89,1 % sowie Marokko 63,7 %.

Schaut man sich abschließend an, ob der Ehegattennachzug zu einem Deutschen oder einem Ausländer erfolgte, dann

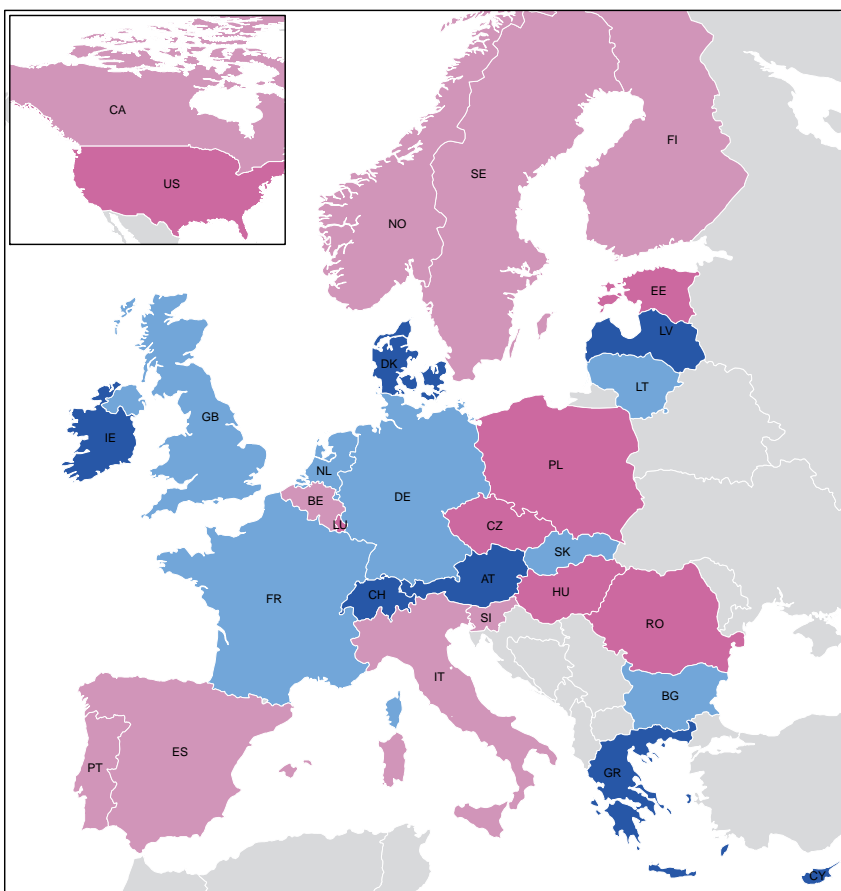


ergibt sich für 2010 für die ausgewählten Länder wiederum ein heterogenes Bild: Anteil des Nachzugs zu Deutschen für Türkei 52,7 %, Kosovo 36,1 %, Serbien und Montenegro 38,4 %, Bosnien-Herzegowina 31,4 %, Mazedonien 40,0 %, Russland 85,1 %, Ukraine 84,6 %, Indien 15,0 %, Thailand 97,4 %, Pakistan 62,5 %, Marokko 80,9 %. Es muss aber betont werden, dass dies nur wenig über inter- oder intraethnische Ehen aussagt, da lediglich die Staatsangehörigkeit im AZR registriert ist, nicht aber der Migrationshintergrund.

Die Regelungen zum Ehegattennachzug in Deutschland aus international vergleichender Perspektive

Wie sind die deutschen Regelungen zum Ehegattennachzug aus international vergleichender Perspektive zu beurteilen? Der MIPEX (Migrant Integration Policy Index), ein wissenschaftlich anerkanntes Instrument für den Vergleich von Migrations- und Integrationspolitiken, kann hierüber Auskunft geben. Der MIPEX basiert auf 148 Indikatoren zu Regelungen in unterschiedlichen Bereichen der Migration und Integration. Die Daten wurden 2006 und 2010 in 29 europäischen Staaten sowie den USA und Kanada erhoben. Auf dieser Basis wurden in den jeweiligen Bereichen Punkte an die Staaten vergeben (Huddleston/Niessen 2011: 6). In Bezug auf den Familien- und Ehegattennachzug (vgl. Abbildung 1) zählt Deutschland zur Gruppe der Länder mit eher ungünstigen Bedingungen. Gründe für die relativ negative Bewertung sind einerseits die Einführung der Sprachnachweispflicht und andererseits die lange Zeit, die vergeht, bis ein Nachzugsvisum ausgestellt wird. Positiv bewertet wird hingegen, dass den nachziehenden Ehegatten, wenn sie die harten Anspruchskriterien erst einmal erfüllt haben, nach ihrer Ankunft in Deutschland ein

Abb. 1: Regelungen zum Familien- und Ehegattennachzug aus international vergleichender Perspektive (MIPEX 2010) ⁶



Familien- und Ehegattennachzug (allgemeiner Durchschnitt)

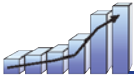
- 0 bis 49: ungünstig
- 50 bis 60: eher ungünstig
- 61 bis 67: eher günstig
- 68 bis 100: günstig

Entwurf: Aybek Can, BiB © 2012
 Kartografie: Najeeb Ahmed
 Datengrundlage: Migrant Integration Policy Index, 2010
 Kartengrundlage: ESRI, generalisiert

relativ sicherer Aufenthaltsstatus gewährt wird (Huddleston/Niessen 2011: 46).

Eine weitere Einschätzung des internationalen Stellenwerts der deutschen Politik ermöglicht die Studie von Koopmans et al. (2012). Sie vergleicht zehn europäische Länder hinsichtlich ihrer Bestimmungen in verschiedenen migrations- und integrationsbezogenen Politikfeldern. Für den Bereich Heiratsmigration zeigen die Analysen, dass in den letz-

⁶ In der vorliegenden Grafik wurden – abweichend vom offiziellen MIPEX-Bewertungsschema – die Intervalle so gesetzt, dass sie – entsprechend der vier Bewertungskategorien – die Quartile in der Verteilung abbilden. Deutschland liegt dabei mit 60 Punkten (MIPEX 2010) weit am oberen Ende des zweiten Intervalls und erreicht somit fast den Wert des Medians (61 Punkte) in der Gesamtverteilung. Zudem ist an dieser Stelle kritisch anzumerken, dass Beurteilungen auf Basis der MIPEX-Indikatoren nur Momentaufnahmen darstellen und daher laufend durch weitere Analysen ergänzt und aktualisiert werden müssen.



ten drei Jahrzehnten die Regelungen in den untersuchten Ländern kontinuierlich restriktiver wurden (Koopmans et al. 2012: 1223). Dies äußert sich u. a. darin, dass in einzelnen Ländern das Mindestalter für nachziehende Ehepartner angehoben wurde, dass die Standards erhöht wurden, die bestimmen, welchen Wohnraum und welches Einkommen die ansässigen Ehegatten nachweisen müssen, und dass von nachziehenden Ehepartnern Vorkenntnisse der Sprache des Zuzugslands verlangt werden. So gesehen scheinen die Regelungen in Deutschland einen Trend auf gesamteuropäischer Ebene widerzuspiegeln.

Zwei der oben genannten Kritikpunkte (Sprachnachweis und Wartezeit) lassen sich mithilfe einer vom Goethe-Institut in Auftrag gegebenen Studie näher beleuchten.

Der Nachweis deutscher Sprachkenntnisse im Ausland

Als gültiger Nachweis über die notwendigen Sprachkenntnisse für den nachziehenden Ehegatten wird von den deutschen Auslandsvertretungen ausschließlich das Zertifikat über die bestandene „Start Deutsch 1“-Prüfung anerkannt (Schneider 2009: 81). Da diese Prüfung entweder von den Goethe-Instituten im Ausland oder deren lizenzierten Partnern durchgeführt wird, erhebt das Goethe-Institut seit 2008 Daten über die Anzahl der Prüfungsteilnehmenden in verschiedenen Ländern und deren Erfolgsquote. Diese aggregierten Daten erlauben zwar keine Analysen zum Zusammenhang zwischen den persönlichen Merkmalen der Prüfungsteilnehmenden und ihrem Prüfungserfolg, aber sie

Tab. 4: Prüfungsteilnehmende (PTN) an der Start Deutsch 1-Prüfung in ausgewählten Herkunftsstaaten

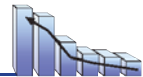
	absolute Anzahl PTN				Erfolgsquote (in % der PTN)			
	2008	2009	2010	2011	2008	2009	2010	2011
Bosnien-Herzegowina	809	824	550	493	99	71	77	58
China	646	1.223	686	400	77	78	82	84
Indien	1.721	993	950	1.068	73	73	80	75
Iran	1.043	813	804	844	68	73	64	67
Kasachstan	2.009	926	519	158	49	71	70	84
Kosovo ¹	4.988	4.571	4.135	4.088	47	51	51	53
Marokko	2.321	1.878	1.681	1.601	74	82	73	81
Mazedonien ²	4.467	2.862	968	690	31	33	52	60
Russland	2.707	987	1.936	1.192	72	82	81	82
Serbien	1.190	865	867	816	66	57	65	67
Thailand	3.161	3.219	2.556	2.191	56	69	69	70
Türkei	15.531	10.775	11.082	9.488	60	68	65	67
Tunesien	1.226	1.232	1.266	1.193	69	64	73	77
Ukraine	2.395	1.060	1.092	1.252	60	79	74	84
Vietnam	2.353	2.174	1.174	1.203	65	69	70	74
Gesamt ³	60.111	45.242	41.776	39.772	59	64	66	68

Quelle: Goethe-Institut; eigene Berechnungen

¹ Im Kosovo existiert kein Goethe-Institut. Die Durchführung der Start Deutsch 1-Prüfung wird durch Mitarbeiter des Goethe-Instituts Thessaloniki organisiert und überwacht. Die schriftlichen und mündlichen Prüfungsteile werden durch anreisende Mitarbeiter des Goethe-Instituts Thessaloniki beaufsichtigt. Da das Goethe-Institut im Kosovo keine Sprachkurse anbietet, gibt es keine ‚internen Teilnehmenden‘.

² In Mazedonien werden die Sprachkurse und Prüfungen von den Prüfungspartnern des Goethe-Instituts Fremdsprachenzentrum Skopje und Lingualink durchgeführt. Aus erhebungstechnischen Gründen beruhen die Zahlen von 2011 auf einer Hochrechnung.

³ Entspricht der Aufsummierung der PTN in allen Herkunftsstaaten.



geben Auskunft darüber, wie sich die Anzahl der Prüfungsteilnehmenden und die Erfolgsquote in der Prüfung seit 2008 in verschiedenen Ländern entwickelt haben.

Ein Blick auf Tabelle 4 zeigt, dass die Zahl der Prüfungsteilnehmenden insgesamt sinkt. Allerdings bleibt unklar, worauf der erhebliche Rückgang, der in einigen Ländern zwischen 2008 und 2009 zu beobachten war, zurückzuführen ist. Möglicherweise gab es einen ‚Rückstau‘ von Personen, die aufgrund der neuen Gesetzgebung 2007 zunächst einmal abgewartet haben und erst 2008 an der Prüfung teilnahmen, so dass die Zahl der Teilnehmenden in diesem Jahr außergewöhnlich hoch ausfiel (vgl. auch die Erklärung zum Rückgang der erteilten Visa in: Deutscher Bundestag 2010: 31). Für die anschließende Zeitperiode von 2009 bis 2011 ist in vielen Ländern ein Rückgang der Anzahl der Prüfungsteilnehmenden zu verzeichnen. Zudem fällt auf, dass über diesen Zeitraum der Anteil derjenigen, die die Prüfung erfolgreich abgelegt haben, in den meisten Ländern leicht gestiegen ist.

Bedenklich stimmen hingegen die Ergebnisse der im Auftrag des Goethe-Instituts von Rambøll Management Consulting im Jahr 2011 durchgeführten Studie. Sie zeigt, dass 74 % der Befragten, die im Herkunftsland die „Start Deutsch 1“-Prüfung mit Erfolg abgelegt haben, im Rahmen der in Deutschland angebotenen Integrationskurse (s.u.) erneut in das Modul 1 (Personen ohne Vorkenntnisse) des Sprachunterrichts eingestuft wurden (Goethe-Institut 2011: 16). Über eine mögliche Ursache gibt die Studie ebenfalls Auskunft: zwischen der Teilnahme an der Sprachprüfung und dem Beginn des Integrationskurses liegen im Durchschnitt etwa 11 Monate. Es erscheint plausibel anzunehmen, dass die Wartezeit auf das Visum für den Ehegattennachzug zum Verlernen der erworbenen Sprachkenntnisse beiträgt. Ergänzend hierzu lassen sich Ergebnisse der qualitativen Längsschnittstudie von Aybek et al. (2011; 2013 [i.E.]) anführen, die darauf hindeuten, dass lange bzw. unklare Wartezeiten auf das Visum erhebliche Planungsunsicherheit zur Folge haben und einen Stressfaktor für die betroffenen Ehepaare darstellen.

Die Integration der nachgezogenen Ehegatten: Teilnahme an Integrationskursen

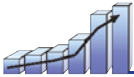
Die seit Beginn 2005 bundesweit angebotenen Integrationskurse bieten den Teilnehmenden die Möglichkeit, Grundkenntnisse der deutschen Sprache bis zur Erreichung des Sprachniveaus B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen zu erlernen. Darüber hinaus ermöglichen sie den Teilnehmenden im Rahmen des integrierten Orientierungskurses, Einblicke in die Rechtsordnung, die Kultur und die Geschichte Deutschlands zu bekommen. Da in der Integrationskursstatistik (Bundesamt für Migration und Flüchtlinge 2012) nicht ausgewiesen wird, ob die Integrationskursteilnehmenden im Rahmen des Familiennachzugs kamen, ist man auf wissenschaftliche Studien zu diesem Personenkreis angewiesen. Beim sogenannten Integrationspanel wurden Kursteilnehmende im Jahr 2007 zu Beginn der Teilnahme am Integrationskurs sowie am Ende des Kurses im Jahr 2007 und ein drittes Mal 2009, also etwa ein Jahr nach Ende des Besuchs des Integrationskurses, befragt (Rother 2008, 2009). In der dritten Befragung wurden retrospektiv die Gründe für die Zuwanderung nach Deutschland erhoben (Bundesamt für Migration und Flüchtlinge/Marplan 2009: 9). 48,9 % der Panelteilnehmenden mit Kursteilnahme 2007 gaben an, im Rahmen der Familienzusammenführung als Ehepartner/in zugewandert zu sein (Schuller et al. 2011: 69). Die im Rahmen des Ehegattennachzugs gekommenen Kursteilnehmenden hatten 2007 hinsichtlich der deutschen Sprachkenntnisse ein unterdurchschnittliches Ausgangsniveau und konnten dieses bis zum Ende des Kurses deutlicher steigern als im Rahmen des Ehegattennachzugs gekommene Personen einer Kontrollgruppe ohne Integrationskursbesuch (Schuller et al. 2011: 164f.). Dies legt die Annahme nahe, dass im Rahmen des Ehegattennachzugs gekommene Kursteilnehmende im besonderen Maße von der Teilnahme an einem Integrationskurs hinsichtlich der Verbesserung der Kenntnisse der deutschen Sprache profitieren.

renzrahmens für Sprachen zu erlernen. Darüber hinaus ermöglichen sie den Teilnehmenden im Rahmen des integrierten Orientierungskurses, Einblicke in die Rechtsordnung, die Kultur und die Geschichte Deutschlands zu bekommen. Da in der Integrationskursstatistik (Bundesamt für Migration und Flüchtlinge 2012) nicht ausgewiesen wird, ob die Integrationskursteilnehmenden im Rahmen des Familiennachzugs kamen, ist man auf wissenschaftliche Studien zu diesem Personenkreis angewiesen. Beim sogenannten Integrationspanel wurden Kursteilnehmende im Jahr 2007 zu Beginn der Teilnahme am Integrationskurs sowie am Ende des Kurses im Jahr 2007 und ein drittes Mal 2009, also etwa ein Jahr nach Ende des Besuchs des Integrationskurses, befragt (Rother 2008, 2009). In der dritten Befragung wurden retrospektiv die Gründe für die Zuwanderung nach Deutschland erhoben (Bundesamt für Migration und Flüchtlinge/Marplan 2009: 9). 48,9 % der Panelteilnehmenden mit Kursteilnahme 2007 gaben an, im Rahmen der Familienzusammenführung als Ehepartner/in zugewandert zu sein (Schuller et al. 2011: 69). Die im Rahmen des Ehegattennachzugs gekommenen Kursteilnehmenden hatten 2007 hinsichtlich der deutschen Sprachkenntnisse ein unterdurchschnittliches Ausgangsniveau und konnten dieses bis zum Ende des Kurses deutlicher steigern als im Rahmen des Ehegattennachzugs gekommene Personen einer Kontrollgruppe ohne Integrationskursbesuch (Schuller et al. 2011: 164f.). Dies legt die Annahme nahe, dass im Rahmen des Ehegattennachzugs gekommene Kursteilnehmende im besonderen Maße von der Teilnahme an einem Integrationskurs hinsichtlich der Verbesserung der Kenntnisse der deutschen Sprache profitieren.

Fazit

Die Ausführungen verdeutlichen, dass Partnerschaften und Heiraten über nationalstaatliche Grenzen hinweg hohe gesellschaftliche Relevanz besitzen. Der Zuzug von Menschen zu ihren in Deutschland lebenden Ehepartnerinnen und -partnern ist damit nicht nur normaler Bestandteil des hiesigen Migrationsgeschehens sondern auch der familiären Lebensgestaltung.

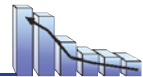
Aus der individuellen Perspektive transnationaler Ehepaare sind die Etablierung der ehelichen Gemeinschaft und die Familiengründung überlagert von Anforderungen der Migration, den Regelungen zum Ehegattennachzug und der Integration in die neue Umgebung. Aus der Perspektive der Aufnahmegesellschaft sind rechtlich-politische Vorgaben zu definieren und effektive Integrationsmaßnahmen bereitzuhalten.



Die aktuellen Regelungen zum Familiennachzug in Deutschland spiegeln einen Trend auf gesamteuropäischer Ebene wider. Wie andere EU-Mitgliedsstaaten setzt die deutsche Politik einerseits auf Bedingungen, die vor dem Zuzug zu erfüllen sind, wie z. B. die Sprachnachweispflicht für zuziehende Ehegatten, andererseits unterbreitet sie nach der Ankunft weitere verpflichtende Angebote für den Erwerb deutscher Sprachkenntnisse im Rahmen von Integrationskursen. Neben der Notwendigkeit, fortwährend die Effektivität und Angemessenheit dieser Maßnahmen zu überprüfen, gilt es auch über weitere Instrumente nachzudenken, die darauf abzielen, bessere Startbedingungen für transnationale Ehepaare zu schaffen (z. B. eine der Migration vorgeschaltete Berufsberatung). Eine wichtige Zukunftsaufgabe besteht darin, die interkulturelle Öffnung zentraler Gesellschaftsbereiche weiterzuentwickeln (zur „Willkommens- und Anerkennungskultur“ etwa: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge 2011). So sind etwa unterstützende Angebote so zu gestalten, dass sie auch auf die Bedürfnisse, Potenziale und Ressourcen von nachziehenden Ehegatten, transnationalen Ehepaaren und ihren Kindern adäquat reagieren.

Literaturverzeichnis

- Aybek, Can; Koç, İsmet; Straßburger, Gaby; Yüksel-Kaptanoğlu, İlknur (Hg.) 2011: Marriage Migration from Turkey to Germany – a Qualitative Longitudinal and Dyadic Perspective. (unveröffentlichter Projektbericht). Siegen: Universität Siegen.
- Aybek, Can; Straßburger, Gaby; Yüksel-Kaptanoğlu, İlknur 2013 [i.E.]: Marriage Migration from Turkey to Germany: Risks and Coping Strategies of Transnational Couples. In: Aybek, Can; Huinink, Johannes; Muttarak, Raya (Hg.): Spatial Mobility, Family Lives and Living Arrangements. Dordrecht: Springer.
- Beck, Ulrich; Beck-Gernsheim, Elisabeth 2011: Fernliebe: Lebensformen im globalen Zeitalter. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Bundesamt für Migration und Flüchtlinge 2011: „Wir brauchen eine Willkommens- und Anerkennungskultur“. Nürnberger Tage für Integration analysieren gesellschaftlichen Zusammenhalt. Nürnberg: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. (<http://www.bamf.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2011/110519-0014-pressemitteilung-ntfi.html> vom 20.12.2012).
- Bundesamt für Migration und Flüchtlinge 2012: Bericht zur Integrationskursgeschäftsstatistik für das Jahr 2011. Abfragestand: 31.03.2012. Nürnberg: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge.
- Bundesamt für Migration und Flüchtlinge; Marplan 2009: Fragebogen. Integrationspanel. Folgebefragung 2009. Nürnberg: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge.
- Bundesministerium des Innern; Bundesamt für Migration und Flüchtlinge 2007: Migrationsbericht des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge im Auftrag der Bundesregierung. Migrationsbericht 2006. Nürnberg: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge.
- Bundesministerium des Innern; Bundesamt für Migration und Flüchtlinge 2008: Migrationsbericht des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge im Auftrag der Bundesregierung. Migrationsbericht 2007. Nürnberg: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge.
- Bundesministerium des Innern; Bundesamt für Migration und Flüchtlinge 2010: Migrationsbericht des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge im Auftrag der Bundesregierung. Migrationsbericht 2008. Nürnberg: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge.
- Bundesministerium des Innern; Bundesamt für Migration und Flüchtlinge 2011: Migrationsbericht des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge im Auftrag der Bundesregierung. Migrationsbericht 2009. Nürnberg: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge.
- Bundesministerium des Innern; Bundesamt für Migration und Flüchtlinge 2012: Migrationsbericht des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge im Auftrag der Bundesregierung. Migrationsbericht 2010. Nürnberg: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge.
- Deutscher Bundestag 2010: Unterrichtung durch die Bundesregierung. Bericht über die Evaluierung des Nachweises einfacher Deutschkenntnisse beim Ehegattennachzug nach dem Aufenthaltsgesetz – Sprachlern- und Sprachtestangebote, Visumverfahren. Drucksache 17/3090 // Deutscher Bundestag. 17. Wahlperiode; Berlin. (<http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/17/030/1703090.pdf> vom 15.07.2012).
- Goethe-Institut (Hg.) 2011: Der Übergang von der vorintegrativen Sprachförderung zum Integrationskurs - Analyse und Handlungsempfehlungen. Augsburg: Schroff Druck.
- González-Ferrer, Amparo 2007: The Process of Family Reunification among Original Guest-Workers in Germany. In: Zeitschrift für Familienforschung – Journal of Family Research 19,1: 10–33.



- Grünheid, Evelyn 2011: Wandel und Kontinuität in der Partnerwahl in Deutschland. Analysen zur Homogamie von Paaren. BIB Working Paper 2011/1. Wiesbaden: Bundesinstitut für Bevölkerungsforschung.
- Haug, Sonja 2010: Interethnische Kontakte, Freundschaften, Partnerschaften und Ehen von Migranten in Deutschland. Working Paper 33. Aus der Reihe „Integrationsreport“, Teil 7. Nürnberg: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge.
- Huddleston, Thomas; Niessen, Jan 2011: Index Integration and Migration III. (Unter Mitarbeit von Eadaoin Ni Chaoimh und Emilie White.) Hg. v. British Council and Migration Policy Group. London. [http://www.mipex.eu/sites/default/files/downloads/mipex_iii_de.pdf vom 25.07.2012].
- Koopmans, Ruud; Michalowski, Ines; Waibel, Stine 2012: Citizenship Rights for Immigrants: National Political Processes and Cross-National Convergence in Western Europe, 1980–2008. In: *American Journal of Sociology* 117,4: 1202–1245.
- Lanzieri, Giampaolo 2012: Merging Populations: A Look at Marriages with Foreign-Born Persons in European Countries (*Statistics in Focus*, 29). Eurostat: Luxembourg. [http://epp.eurostat.ec.europa.eu/cache/ITY_OFFPUB/KS-SF-12-029/EN/KS-SF-12-029-EN.PDF vom 20.07.2012].
- Rother, Nina 2008: Das Integrationspanel – Ergebnisse zur Integration von Teilnehmern zu Beginn ihres Integrationskurses. Working Paper 19. Nürnberg: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge.
- Rother, Nina 2009: Das Integrationspanel – Entwicklung von alltagsrelevanten Sprachfertigkeiten und Sprachkompetenzen der Integrationskursteilnehmer während des Kurses. Working Paper 23 Nürnberg: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge.
- Scarnicchia, Lucilla 2011: Residence Permits Issued to Non-EU Citizens in 2009 for Family Reunification, Employment and Education (*Statistics in Focus*, 43). Eurostat: Luxembourg. (http://epp.eurostat.ec.europa.eu/cache/ITY_OFFPUB/KS-SF-11-043/EN/KS-SF-11-043-EN.PDF vom 25.09.2012).
- Schneider, Jan 2009: Die Organisation der Asyl- und Zuwanderungspolitik in Deutschland. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. Working Paper 25. Nürnberg: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge [http://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Publikationen/EMN/Nationale-Studien-WorkingPaper/emn-wp25-organisation-de.pdf?__blob=publicationFile vom 26.07.2012].
- Schuller, Karin; Lochner, Susanne; Rother, Nina (2011): Das Integrationspanel – Ergebnisse einer Längsschnittstudie zur Wirksamkeit und Nachhaltigkeit von Integrationskursen. Forschungsbericht 11. Nürnberg: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge.
- SVR – Sachverständigenrat deutscher Stiftungen für Integration und Migration (Hg.) 2011: Migrationsland 2011: Jahresgutachten 2011 mit Migrationsbarometer. Berlin: Sachverständigenrat deutscher Stiftungen für Integration und Migration.
- Williams, Lucy 2010: *Global Marriage. Cross-Border Marriage Migration in Global Context*. Basingstoke: Palgrave Macmillan.